

## **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

### **Corona-Sonderförderung zur Wiederaufnahme der Vermittlungs- und Bildungsarbeit in den nichtstaatlichen Museen 2021**

Im Rahmen des Impulsprogramms „Kunst trotz Abstand“ stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 500.000 Euro für die Unterstützung der Wiederöffnung der nichtstaatlichen Museen bereit. Damit werden neue Vermittlungs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie zur Ansprache bestehender und neuer Zielgruppen gefördert. Das Programm wird von der Landesstelle für Museumsbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Kulturelle Bildung und Vermittlung durchgeführt.

#### **Zuwendungszweck**

Die Zuwendung soll die nichtstaatlichen Museen bei der Planung und Umsetzung von neuen, attraktiven wie qualitätsvollen Vermittlungs- und Bildungsangeboten im Jahr 2021 unterstützen. Von der Förderung sollen private und kommunal getragene Museen profitieren, die aufgrund ihrer finanziellen Notlage in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nur bedingt ein neues Vermittlungs- und Bildungsprogramm anbieten können.

#### **Zuwendungsziel – Gegenstand der Förderung**

##### Wiederaufnahme der Vermittlungs- und Bildungsarbeit in den nichtstaatlichen Museen

Die nichtstaatlichen Museen sind auch abseits der Ballungszentren wichtige Bildungseinrichtungen. Mit der Förderung sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre ständigen Ausstellungen und Sonderausstellungen nach den coronabedingten Schließungen zu reaktivieren und um attraktive, qualitätsvolle Angebote zu erweitern.

##### Stärkung der Außenwahrnehmung von nichtstaatlichen Museen

Durch ein neues Vermittlungs- und Bildungsangebot können Museen ihre Sichtbarkeit erhöhen, ihr ständiges Publikum zu einem erneuten Besuch motivieren und neue Zielgruppen gewinnen. Mit einer Neukonzeption können sich die Museen gezielt an Schulklassen, Kinder und Jugendliche sowie Tagestouristen wenden.

##### Unterstützung von freischaffenden Vermittlungsexperten

Von der Förderung sollen auch freischaffende Vermittlungsexpertinnen und -experten profitieren, die wegen der monatelangen Schließungen der Museen kaum Aufträge erhalten haben. Sie sollen vor allem von Museen ohne eigenes Vermittlungspersonal mit der Erstellung von neuen Programmen beauftragt werden.

#### **Antragsberechtigt – Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle nichtstaatlichen Museen in privater und kommunaler Trägerschaft, die **mindestens an 104 Halbtagen** für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Zuwendungsempfänger können kommunale Körperschaften sowie private gemeinnützige Träger oder private Träger sein.

### **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungsvoraussetzung ist die Konzeption eines neuen Vermittlungs- und Bildungsprogramms, das auf die ständige Ausstellung oder eine Sonderausstellung ausgerichtet ist. Das Programm kann entweder das gesamte Thema der Ausstellung aufgreifen oder sich auf einen Themenschwerpunkt aus der Ausstellung sowie auf ein Querschnittsthema beziehen.

### **Zuwendungskriterien**

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch die Landesstelle für Museumsbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Kulturelle Bildung und Vermittlung. Für die Förderung der Maßnahme müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Erfüllung des Ziels zur museumsfachlichen Vermittlung von Inhalten und Themen der Dauer- oder Sonderausstellung
- Umsetzbarkeit der Maßnahme im vorgegebenen Zeitrahmen
- Angemessene Honorierung der externen Leistungen, insbesondere der ggfs. in Anspruch genommene Konzeptionsleistung
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit der Kosten

In Anbetracht der Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Verlauf der Corona-Pandemie sollten bei der Planung der Maßnahme mögliche Einschränkungen berücksichtigt und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

### **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind Kosten für die inhaltliche Konzeption des Vermittlungs- und Bildungsprogramms durch externe Honorarkräfte. Des Weiteren werden die Kosten für die Schulung des Museumspersonals durch die Honorarkräfte sowie Sach- und Personalkosten zur Durchführung des Programms bezuschusst.

### **Zuwendungsquote - Zuwendungshöhe**

Die zuwendungsfähigen Kosten werden zu einem festen Satz von 90 Prozent bezuschusst. Die Zuwendungshöhe beträgt höchstens 9.000 Euro. Die Bagatellgrenze für die Beantragung einer Zuwendung beträgt 3.000 Euro.

### **Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Landesstelle für Museumsbetreuung als nachgeordnete Fachbehörde des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

### **Zuwendungsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen müssen bis **spätestens 5. September 2021** bei der Landesstelle für Museumsbetreuung, Dorotheenstr. 4, 70173 Stuttgart, eingereicht werden. Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der Landesstelle für Museumsbetreuung angefordert oder online auf der Webseite der Landesstelle heruntergeladen werden kann. Die Maßnahme muss bis **spätestens Ende März 2022 insofern abgeschlossen sein, dass das Vermittlungsprogramm vom Museumspublikum beansprucht werden kann**. Die Abrechnung der Maßnahme hat bis spätestens Ende August 2022 zu erfolgen, Kosten dürfen nur in diesem Zeitraum anfallen und erstattet werden. Die weitere Aufrechterhaltung des Angebots bleibt davon unberührt.